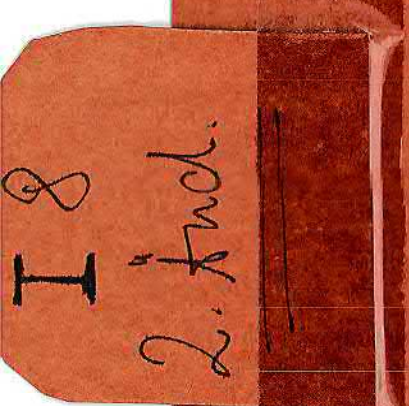




- 1) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgestellt, dass die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 5 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.
- 2) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgestellt, dass die in § 1 Abs. 3 Nr. 1-3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen) allgemein zulässig sind.
- 3) Das 3. Vollgeschoss im 10. Dachgeschoss anzuordnen.
- 4) Angabe in Meter der oberste der anbaufähigen Verkehrsflächen in Fahrtrichtung, gemessen senkrecht zur Gebäudemitte.
Innengänge, Grundstücke sind mit ausreichendem Material bei Fußbodenmassen aufzufüllen.
Bei Pflasterstein ist die Niveaufläche bis Traufhöhe anzuzeichnen.

DXF-Datei vom 04.04.2005
Gem.: Ibersstadt
Flur: 8

Erstellt durch:
Dipl.-Ing. Hans Holmut Stotzer
Dipl.-Ing. Walter Schütz
Dipl.-Ing. Werner Vollmer

Öffentlich bestellte Vermessungsgenieure
Strassheimer Straße 4
61169 Friedberg/Hessen
Tel. (06031) 7145-0 Fax. 7145-20
E-Mail: vermessung@stotzer-schuetz-vollmer.de

Aktualisiert: 05.02.2009/BIJS

(continued)

